

Volksanwalt Mag. Ewald Stadler

ORF-Ausstrahlung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ vom 13.5.2006

### **Lese- und Schreibschwäche: Schule hat für Förderunterricht Sorge zu tragen**

Laut Studien sind in Österreich mehr als zehn Prozent der Bevölkerung von jener Lese- und Schreibschwäche betroffen, die als Legasthenie bekannt ist. Trotz ihrer Schwächen sind Legastheniker oft überdurchschnittlich intelligent und sollten deshalb in der Schule auch jene Unterstützung erfahren, die sie in Teilbereichen brauchen. Dass dies mitunter zu wenig geschieht, zeigte Volksanwalt Mag. Ewald Stadler diesmal in „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ anhand eines Beispiels aus Kärnten auf, wo die Eltern legasthenischer Pflichtschüler zur Selbsthilfe griffen, da sie sich von den Lehrern im Stich gelassen fühlten.

Damit Legastheniker in der Schule mithalten und ihre Defizite kompensieren können, ist nicht nur ein intensives zusätzliches Schreib- und Lesetraining notwendig, sondern auch die Bereitschaft der Lehrer, auf ihre Probleme richtig einzugehen. Volksanwalt Mag. Stadler kritisierte in diesem Zusammenhang, dass einerseits betroffenen Kindern oft keine ausreichende Hilfestellung gegeben werde, andererseits vorhandene Informations- und Ausbildungsangebote des Landes bzw. des Landesschulrates von Pädagogen nicht in ausreichendem Maß angenommen würden. Das Schulunterrichtsgesetz sehe die generelle Pflicht des Schulerhalters und der Schulbehörde vor, den für die Ausbildung der Pflichtschul Kinder notwendigen Unterricht, zu dem auch therapeutische Übungen in Form von Legastheniekursen zählten, tatsächlich zu liefern. Wenn die Schulbehörde eigene Richtlinien für den Unterricht von Legasthenikern herausgebe, habe auch jeder Schüler, der diese benötige, Anspruch auf Förderung.

Der Idealfall, von dem man derzeit noch weit entfernt sei, wäre ein speziell ausgebildeter „Vermittlungslehrer“ pro Schule, der seinen Kollegen bei der Betreuung legasthenischer Kinder zur Seite stehen und mit ihnen einen Förderplan entwickeln und kontrollieren könne. Er, Stadler, habe kein Verständnis dafür, wenn in einem Kernkompetenzbereich der Schule, der Vermittlung von Basiswissen zur Erreichung eines lehrplanmäßig vorgegebenen Unterrichtsziels, nicht die Bereitschaft aufgebracht werde, dort Förderungsmaßnahmen anzubieten, wo dies notwendig sei.

### **Falsche Vordienstzeitenberechnung teilweise revidiert**

Eine erfreuliche Wendung gab es in einem anderem Fall aus dem Schulbereich, der im Mittelpunkt der ORF-Sendung vom 12.3.2005 stand. Einer Lehrerin, die durch eine falsche Berechnung ihres Vorrückungstages Engeltseinbußen für einen Zeitraum von insgesamt 27 Jahren erlitten hatte, wurde vom Stadtschulrat für Wien das Gehalt für jene Zeiträume, die pensionsrelevant gewesen wären, nachbezahlt. Volksanwalt Mag. Stadler unterstrich, dass eine berechnete Forderung auch dann, wenn sie verjährt ist, weiter existiert. Die öffentliche Hand sollte sich nicht unter Berufung auf die Verjährung Vermögensvorteile verschaffen, die ihr bei gesetzeskonformer Vollziehung nicht zugekommen wären. Die Volksanwaltschaft strebe deshalb im konkreten Fall auch eine Neuaufrollung der Pensionsberechnung an.